Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen WATOYO Tanzania.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(4) Der Sitz des Vereins kann je nach Bedarf und Entwicklung der Aktivitäten verändert werden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist zum einen laut der Abgabenordnung §52 (15) und (7) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Tansania. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die finanzielle und materielle Unterstützung von benachteiligten Personen in Tansania.
Ausdrücklich ist das Ziel, Kindern und Jugendlichen in Tansania eine bessere Lebensperspektive zu ermöglichen. Dies betrifft vor allem bessere Bedingungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kleidung und Ernährung. Zunächst wird sich der Verein um hilfsbedürftige Bildungseinrichtungen in Arusha (Tansania) kümmern, wie zum Beispiel die Vorschule Mwanga Children's Foundation.
Ziele des Vereins sind unter anderem die Lohnzahlung von Lehrkräften, die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien für die Lernenden, die monatlichen Mietzahlungen des Schulgebäudes und die Bereitstellung von Mahlzeiten. Perspektivisch wird eine Förderung von Weiterbildung von Lehrkräfte und dem pädagogischem Personal angestrebt, sowie der Bau eines Brunnens für sauberes Trinkwasser.
Ein weiterer Zweck des Vereins ist, laut Abgabenordnung §52 (25) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland zugunsten des gemeinnützigen Zweckes der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Des weiteren ist der Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und für die Sicherstellung der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Tansania durch andere Körperschaften oder durch steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 1 und 2 der Abgabenordnung.
Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht in Deutschland durch die Sammlung von finanziellen und materiellen Spenden, wie zum Beispiel Schulmaterial in Deutschland und Europa für Schulen und Bildungseinrichtungen in Tansania.
Sowie die Unterstützung und Durchführung von Schulpatenschaften und Veranstaltungen in Deutschland, die auf einen kulturellen Austausch zwischen Tansania und Deutschland hinzielen.

(3) Die Finanzierung des Satzungswerkes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, Mitgliederbeiträgen, Partnerschaftsbeiträgen oder sonstigen Zuwendungen.
Spenden können zweckgebunden sein. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

(7) Der Vorstand hat nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen die dem Zweck des Vereins entsprechen.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

(9) Alle Mitglieder und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu errichten.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftshalbjahres (30.6 oder 31.12) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn a) sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder b) es mehr als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Auflösung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand.

(5) Die vorzeitige Abberufung eines Gesamtvorstandmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand zu wählen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorsitzende anwesend sind und bei der Beschlussfassung müssen beide Vorsitzende zustimmen.

(8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a. Änderung der Satzung
b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
c. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
d. Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands
e. Entlastung des Gesamtvorstands
f. Entgegennahme des Jahresberichts
g. Auflösung des Vereins

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(5) Jede ordnungsgemäße Einberufung einer Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung des Vereins/ Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der Mitglieder von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wobei das Vermögen nur an Vereinigungen übertragen werden darf, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und als gemeinnützig anerkannt sind und die ebenfalls ihren Mitgliedern keine Zuwendungen

zukommen lassen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom: 20.Januar 2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Name und Unterschrift der Gründungsmitglieder:

1. Carla Leonie Waldvogel
2. Sarah Pfeifer
3. Babara-Cornelia Waldvogel
4. Markus Waldvogel
5. Christine Pfeifer
6. Michael Hornschuh
7. Theresa Thomas